



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Laufach

vom 25.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Laufach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 26 der Friedhofssatzung,

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt nach vollen Jahren. Das Grabnutzungsrecht endet zum jeweiligen 31.12. des Jahres.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	26,00 €
b) eine Urnenreihengrabstätte (für 1 Urne)	19,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
d) eine Familiengrabstätte	80,00 €
e) eine Urnenwahlgrabstätte (bis zu 3 Urnen)	45,00 €
f) ein Sozialgrab im Gemeinschaftsfeld	25,00 €

(2) Bei Ersterwerb der Grabstätten ist die Grabgebühr gemäß Abs. 1 auf die Dauer der Ruhefrist gemäß § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung im Voraus zu entrichten. Bei Ersterwerb von Einzelgrab-, Doppelgrab-, und Familiengrabstätten ist die Grabgebühr gemäß Abs. 1 für die Dauer von 20 Jahren; bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräber für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten, wenn keine Beisetzung beabsichtigt ist.

(3) Bei Beisetzung von Urnen in für Erdbestattungen bestimmten Grabstätten gelten jeweils die Gebührensätze gemäß Abs. 1 Buchstaben a, c und d. Für die zusätzliche Grabstelle innerhalb der Grabstätte wird darüber hinaus ein Zuschlag in Höhe von 13,00 € pro Jahr erhoben.

(4) Bei Verlängerungen der Grabnutzungsrechte gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, sind die Grabnutzungsgebühren gemäß Abs. 1 für die Zeit zum Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Nutzungsdauer verlängert sich um volle Jahre und endet zum 31.12. des Jahres.

§ 5 Bestattungsgebühren

Als Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Leichenhausbenutzungsgebühren

a) Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle pro angefangenem Benutzungstag 60,00 €

Zuschlag für die Nutzung der Kühleinrichtungen pro angefangenem
Benutzungstag 7,00 €

Bei zusätzl. Nutzung der Aussegnungshalle entfällt die jeweilige Tagesgebühr am
Beerdigungstag

b) Benutzung der Aussegnungshalle pro Trauerfeier 181,00 €

2. Bestattungsgebühren

a) Erdbestattungen (inklusive Leitung der Bestattung, Öffnen und
Schließen des Grabes, Auflegen der Blumen und Kränze auf das Grab)

aa) in ein einfachtiefes Grab 970,00 €

bb) in ein doppeltiefes Grab 1.155,00€

cc) von Personen im Alter bis zu 10 Jahren 684,00 €

b) Beisetzung von Urnen

aa) in ein Erdgrab 398,00 €

bb) in einer Bestattungsröhre 320,00 €

cc) von Sternenkindern 333,00 €

c) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges

sofern seitens der Angehörigen keine Träger zur Verfügung stehen 171,00 €

d) Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne

sofern seitens der Angehörigen keine Träger zur Verfügung stehen 28,00 €

e) Zuschlag bei Grabaushub an einem Samstag oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, pro Person und Stunde	28,00 €
3. Exhumierung und Umbettung	
a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	1.542,00 €
b) Umbettung eines Verstorbenen	1.013,00 €
c) Umbettung einer Urne aus einer Grabstätte für Erdbestattungen	271,00 €
d) Umbettung einer Urne aus einer Bestattungsröhre	214,00 €
e) Beisetzung sterblicher Überreste in Grabsohle	71,00 €
f) Freiräumung eines Urnenerdgrabes	299,00 €
4. Regiearbeiten	
a) Bestatter pro Stunde	32,00 €
b) Gehilfe pro Stunde	28,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung zur Änderung solcher Anlagen	26,00 €
b) Ausstellen einer Graburkunde (Erstausstellung bei Grabkauf; Nachträge sind kostenfrei)	13,00 €
c) Gebühr für die Umschreibung eines Grabrechts auf Antrag	13,00 €
d) Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für Urnenbeisetzungen	13,00 €
e) Ausstellung eines Leichenpasses	13,00 €
f) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung (§21 Abs. 1 S. 1 BestV)	156,00 €
g) Genehmigung für die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung	26,00 €
h) Die Gebühren für sonstige Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Laufach in der jeweils gültigen Fassung.	

i) Sonderleistungen der Gemeinde Laufach gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung pro Arbeiter und Stunde

36,00 €

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde vom 04.07.2017 außer Kraft.

Laufach, 03.12.2019


Fleckenstein, 1. Bürgermeister



